

ANSCHLUSS

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

1	ZWECK.....	2
2	GELTUNGSBEREICH.....	2
3	UNTERNEHMEN	2
3.1	Anschlussbedingungen.....	2
3.2	Anschlussverfahren	3
3.2.1	Registrierung	3
3.2.2	Datenanforderungen	3
3.2.3	Anschluss	3
3.3	Pflichten des angeschlossenen Unternehmens	4
3.3.1	Compliance.....	4
3.3.2	Informationspflicht.....	4
3.3.3	Teilnahmepflicht	4
3.3.4	Finanzierungspflicht.....	4
3.4	Austritt.....	4
3.5	Ausschluss	5
3.6	Wiederaufnahme	5
4	BENANNTEN BRANCHENORGANISATION	5
4.1	Definition von " Branchenorganisation"	5
4.2	Benennung.....	6
4.3	Benennungsbedingungen.....	6
4.4	Pflichten der benannten Branchenorganisation.....	6
4.4.1	Compliance.....	6
4.4.2	Transparenz	6
4.4.3	Inkassodienst	6
4.5	Kündigung.....	7
5	INKRAFTTRETEN	7
6	ANHANG: FINANZIELLE BEITRÄGE.....	8
6.1	Jährliche Grundgebühr und Verfahrenskosten.....	8
6.1.1	Jährliche Grundgebühr	8
6.1.2	Verfahrenskosten.....	8
6.2	Weitere Verwaltungskosten	8

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

1 ZWECK

1. Auf der Grundlage der in den Statuten vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen der Direktion legt das vorliegende Reglement die **Anschlussbedingungen** fest. Es ergänzt die Statuten.

2 GELTUNGSBEREICH

2. Diese Regelung gilt für:
 - a. Unternehmen, die sich anschliessen oder angeschlossen sind
 - b. Benannte Branchenorganisationen

3 UNTERNEHMEN

3.1 Anschlussbedingungen

3. Die folgenden Unternehmen können sich anschliessen, unabhängig von ihrer Rechtsform:
 - a. Vermögensverwalter
 - b. Trustee
 - c. Verwalter von Kollektivvermögen
 - d. Fondsleitung
 - e. Wertpapierhaus
 - f. Handelsprüfer
 - g. Versicherungsvermittler
 - h. Versicherungsgesellschaft
 - i. Bank
4. Kundenberaterinnen und Kundenberater, die von einem angeschlossenen Unternehmen beauftragt oder Partner eines angeschlossenen Unternehmens sind, können in dessen Anschluss einbezogen werden.¹
5. Andere Unternehmen oder Kundenberater, die sich einer anerkannten Ombudsstelle anschliessen müssen, die sich keiner anderen Stelle anschliessen können² oder sich FINSOM anschliessen möchten, können bei der Direktion eine Ausnahme beantragen.
6. Der Anschluss ist individuell, im Namen des angeschlossenen Unternehmens.

¹ Art. 29 Abs. 1 lit. c FIDLEG.

² Art. 100 para 3 FIDLEV.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

3.2 Anschlussverfahren

3.2.1 Registrierung

7. Das Unternehmen registriert sich, indem es das auf der FINSOM-Website verfügbare Formular ausfüllt und die in Rechnung gestellte Grundgebühr bezahlt.
8. FINSOM informiert die FINMA, gemäss seiner Informationspflicht über die Eintragung, sobald die Grundgebühr eingegangen ist.
9. FINSOM erhebt keine Anmeldegebühr. Falls die FINMA Genehmigung oder Registrierung nicht erteilt wird, wird die bei der FINSOM Registrierung erhobene Grundgebühr abzüglich der Rückerstattungsgebühr im Anhang zurückerstattet, falls die FINMA Genehmigung oder Registrierung nicht erteilt wird.

3.2.2 Datenanforderungen

10. Grundlegende Daten:
 - a. Die für die Vertretung des Unternehmens zuständige Kontaktperson.
 - b. Name, Adresse und Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens.
 - c. Der Haupttätigkeitsbereich.
 - d. Die Zielkundschaft.
 - e. Anzahl der Mitarbeiter in der Schweiz.
 - f. Die gewünschte Sprache (FR, DE, IT oder EN).
 - g. Zugehörigkeit zu einer Branchenorganisation.
11. Das Unternehmen, das sich für die Arbeitsvermittlung entscheidet, gibt die Gesamtzahl der Mitarbeiter in der Schweiz und die gewünschten Sprachen an.
12. Die Anzahl der Mitarbeiter wird gemäss Anhang berechnet (siehe "Finanzielle Beiträge").
13. Die Registrierung basiert auf dem Prinzip des Vertrauens. Die Richtigkeit der Daten kann von FINSOM oder der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüft werden.
14. Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, die Ombudsstelle über jede Änderung der aufgezeichneten Daten zu informieren.

3.2.3 Anschluss

15. Der Anschluss ist aktiv, sobald die FINMA-Bewilligung oder Registrierung bestätigt ist.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

3.3 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens

3.3.1 Compliance

16. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Vorschriften, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Ombudsstelle zu respektieren. Sie organisiert sich selbst und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um ihre Verpflichtungen und Zusagen einzuhalten.

3.3.2 Informationspflicht

17. Das angeschlossene Unternehmen muss angemessene Informationen über die Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens bei FINSOM bereitstellen:

- a. Beim Aufbau einer Kundenbeziehung.
- b. Wenn eine Kundenbeschwerde abgelehnt wird.
- c. Zu jeder Zeit, auf Anfrage eines Klienten.

18. Die Informationen müssen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

19. Das angeschlossene Unternehmen vereinbart mit dem Kunden bei der Begründung eines Vertragsverhältnisses, dass das Verfahren in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch durchgeführt werden kann.

20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Arbeitsvermittlung.

3.3.3 Teilnahmepflicht

21. Das angeschlossene Unternehmen muss innerhalb der von der Ombudsstelle bzw. dem Mediator gewährten Fristen auf das Mandat zum Erscheinen, auf Aufforderungen zur Stellungnahme und auf Informationsanfragen des Mediators antworten.

3.3.4 Finanzierungspflicht

22. Das angeschlossene Unternehmen trägt durch Zahlung einer jährlichen Grundgebühr zum Kapital der Ombudsstelle bei.

23. Das angeschlossene Unternehmen trägt auch die Kosten der Verfahren, die es betreffen, gemäss dem "Kausalitätsprinzip"³.

3.4 Austritt

24. Jeder Rücktritt muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten eingereicht werden.

25. FINSOM informiert die FINMA über den Rücktritt gemäss seiner Informationspflichten.

³ *Resolving disputes between consumers and financial businesses: Fundamentals for a financial ombudsman*, David Thomas and Francis Frizon for THE WORLD BANK, January 2012, p. 36-37.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

26. Neue Vermittlungsanträge werden bis zum Ende der Kündigungsfrist bearbeitet. Laufende Verfahren werden nicht unterbrochen. Die Kosten des Verfahrens bleiben auf Rechnung des ausscheidenden Unternehmens.

3.5 Ausschluss

27. Gemäss den Statuten muss ein verbundenes Unternehmen, das wiederholt seine Pflichten nicht erfüllt, ausgeschlossen werden.

28. "Wiederholt" bedeutet mehr als dreimal. Beispielsweise wird ein Unternehmen, das seine Grundgebühr oder Verfahrenskosten trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, von der Regelung ausgeschlossen.

29. Der Ausschluss des zu einer Gruppe gehörenden Unternehmens hat keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit der anderen Unternehmen in der Gruppe.

30. Die Direktion hört das angeschlossene Unternehmen an und berät sich mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und der FINMA, bevor sie in der Angelegenheit Stellung nimmt.

31. Die endgültige Entscheidung wird von der Direktion nach Rücksprache mit der Generalversammlung getroffen.

32. FINSOM informiert die FINMA über Ausschlüsse gemäss seiner Informationspflicht.

33. Ein ausgeschlossenes Unternehmen kann gegen den Entscheid der Direktion beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Beschwerde einlegen.

3.6 Wiederaufnahme

34. Im Falle eines erfolgten Ausschlusses sind Anträge auf einen Wieder-Anschluss direkt an die Direktion zu richten.

35. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Direktion ein ausgeschlossenes Unternehmen wieder aufnehmen kann. Das hängt von den Umständen ab.

4 BENANNTEN BRANCHENORGANISATIONEN

4.1 Definition von "Branchenorganisation"

36. Eine Branchenorganisation ist eine Vereinigung von Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen in einer Finanzmarktbranche.

37. Die Branchenorganisation zeichnet sich unter anderem durch folgendes aus:

- a) Selbstregulierungsorganisationen (SRO) im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG), die im gesetzlichen Auftrag der FINMA handeln.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

- b) Die Ombudsstelle, die die Interessen der angeschlossenen Unternehmen nicht verteidigen und unparteiisch bleiben kann. Die Ombudsstelle arbeitet ebenfalls auf der Grundlage eines gesetzlichen Mandats des EFD.
 - c) Handelskammern, die sich nicht nur den Finanzmarktweigen widmen.
38. Die Branchenorganisation kann ihre Mitglieder unter anderem beim Zugang zum Schweizer Finanzmarkt unterstützen, indem sie sie im Rahmen eines Bewilligungs- oder Registrierungsverfahrens der FINMA beim FINSOM registriert.

4.2 Benennung

39. Eine Branchenorganisation kann von FINSOM "benannt" werden, um als Inkassodienst für ihre Mitglieder zu fungieren⁴. Die Entscheidung wird von der FINSOM Direktion getroffen.

4.3 Benennungsbedingungen

40. Um benannt zu werden, muss die Branchenorganisation:
- a. In der Schweiz domiziliert sein.
 - b. Einer oder mehreren Branchen gewidmet sein, die der FINMA-Bewilligung oder Registrierung unterliegen.
 - c. Sich verpflichten, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von FINSOM zu respektieren.
 - d. Ihre Funktion auf transparente Weise erfüllen.

4.4 Pflichten der benannten Branchenorganisation

4.4.1 Compliance

41. Die benannte Branchenorganisation verpflichtet sich, die Vorschriften, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Ombudsstelle zu respektieren. Sie organisiert sich selbst und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um ihre Verpflichtungen und Zusagen einzuhalten.

4.4.2 Transparenz

42. Die benannte Branchenorganisation informiert ihre Mitglieder in transparenter Weise über ihre Rolle gegenüber der Ombudsstelle.
43. Die für die Ombudsstelle erhaltenen Finanzbeiträge müssen im Verhältnis zu den Finanzbeiträgen an die Branchenorganisation transparent sein.

4.4.3 Inkassodienst

44. Die benannte Branchenorganisation erhebt, überwacht und überweist die jährlichen Grundgebühren in mit FINSOM vereinbarten Abständen an FINSOM.

⁴ FIDLEG Botschaft p. 8198 et art. 99 FIDLEV.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

45. Die Branchenorganisation bearbeitet auch Rückrufe. Nach 2 erfolglosen Mahnungen informiert sie FINSOM.

4.5 Kündigung

46. Die benannte Branchenorganisation und FINSOM können die Benennung jederzeit beenden.

47. Die Kündigung hat nicht den Rücktritt der eingetragenen oder mit dem Unternehmen verbundenen Unternehmen zur Folge.

5 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung wurde am **30. Juli 2020** von der Direktion verabschiedet. Diese Vorschriften werden vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) genehmigt.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten aufgrund von Unterschieden zwischen der französischen und der deutschen Fassung dieser Satzungen ist die französische Fassung massgebend.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

6 ANHANG: Finanzielle Beiträge

Gemäss Art. 75 Abs. 1 und 80 FIDLEG sowie den Bestimmungen über den Gesundheitsschutz bei der Arbeit finanzieren die angeschlossenen Unternehmen die Ombudsstelle und die Vermittlungsverfahren. Die finanziellen Beiträge der mit FINSOM verbundenen Unternehmen stellen sich wie folgt dar.

6.1 Jährliche Grundgebühr und Verfahrenskosten

6.1.1 Jährliche Grundgebühr

Jedes angeschlossene Unternehmen zahlt eine jährliche Grundgebühr, die von seiner Grösse in Bezug auf Aktivitäten und/oder Mitarbeiter in der Schweiz abhängt.

In der jährlichen Grundgebühr sind die Hotline und eine Grundausbildung für die angeschlossenen Unternehmen inbegriffen.

Wirtschaftsvermittlung⁵

CHF 34 pro Mitarbeiter (CH)

Arbeitsvermittlung

CHF 50 pro Mitarbeiter (CH)

Für die Wirtschaftsvermittlung hängt die jährliche Grundgebühr davon ab, ob das Unternehmen neben- oder hauptberuflich Tätigkeiten ausübt, die einer Anschlusspflicht (bei einer vom EFD anerkannten Ombudsstelle) unterliegen. Im Falle einer Nebentätigkeit wird sie auf der Grundlage der Anzahl Mitarbeiter (Front-, Back-, Middle-Office) berechnet, die für diese Tätigkeiten eingesetzt werden. Externe Kundenberater, die im Anschluss des Unternehmens einbezogen sind (Art. 29 Abs. 1 Bst. c FIDLEG), gelten als Mitarbeiter. Selbständige zählen als Arbeitnehmer.

Für die Arbeitsvermittlung richtet sich die jährliche Grundgebühr nach der Anzahl Mitarbeiter, die im Sinne der Bestimmungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz in die Zuständigkeit des angeschlossenen Arbeitgebers fallen. Die Gebühr wird auf der Grundlage der Gesamtzahl der betroffenen Mitarbeiter berechnet.

6.1.2 Verfahrenskosten

Im Falle einer Zulassung zur Vermittlung sind die folgenden Tarife von dem betroffenen angeschlossenen Unternehmen zu tragen und gelten für die Wirtschaftsvermittlung sowie für die Arbeitsvermittlung.

Einfacher Fall

CHF 500 pro Fall

Komplexer Fall

CHF 200 pro Stunde

Verwaltungskosten

CHF 50 pro Fall

Die Vermittlung wird aus der Ferne oder an einem von FINSOM bestimmten Ort durchgeführt. Die eventuellen Kosten für das Sitzungszimmer gehen zu Lasten des Unternehmens.

Erinnerung: Gemäss dem FINSOM-Verfahrensreglement muss ein zum Scheitern verurteiltes Vermittlungsverfahren abgelehnt oder abgebrochen werden.

6.2 Weitere Verwaltungskosten

Mahngebühr

CHF 50

Rückerstattungsgebühr⁶

CHF 200

⁵ FINSOM erhebt eine Gebühr, die der des Schweizerischen Banken Ombudsmans entspricht.

⁶ FINSOM erhebt keine Anmeldegebühr. Falls die FINMA Genehmigung oder Registrierung nicht erteilt wird, wird die bei der FINSOM Registrierung erhobene Grundgebühr abzüglich der Rückerstattungsgebühr zurückerstattet.